

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES FCPs:
DWS Top Dynamic (K 1069)
(der „Fonds“)**

Für den Fonds erfolgt ein Korrigendum an der Mitteilung an die Anteilinhaber, welche im März 2025 veröffentlicht wurde. Die folgende Änderung tritt mit Wirkung vom 25. April 2025 („Standdatum“) in Kraft.

Anpassung am Verwaltungsreglement:

Artikel 11 “Kosten und erhaltene Dienstleistungen”

Infolge eines technischen Fehlers wurde in der im März 2025 veröffentlichten Mitteilung an die Anteilinhaber der Prozentsatz der Kostenpauschale im Rahmen der Darstellung der Anpassung von Artikel 11 des Verwaltungsreglements „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ unzutreffend wiedergegeben. Der tatsächliche Satz der Kostenpauschale bleibt unverändert bei 1,3 % p.a.

Im Übrigen erfolgt die Anpassung von Artikel 11 wie in der Mitteilung vom März 2025 dargestellt:

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
Artikel 11 Kosten und erhaltene Dienstleistungen Der Fonds zahlt eine Kostenpauschale von bis zu 1,3% per annum auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts.	Artikel 11 Kosten und erhaltene Dienstleistungen Vergütungen und Aufwendungen Der Fonds zahlt für jeden Tag des Geschäftsjahres an die Verwaltungsgesellschaft eine Pauschalvergütung Kostenpauschale von bis zu 1,3% per annum auf das Netto-Fondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der festgelegten Pauschalvergütung) auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts. An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.
Die festgelegte Höhe der Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Kostenpauschale wird dem	Die festgelegte Höhe der Pauschalvergütung Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die

<p>Fonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.</p>	<p>Pauschalvergütung Kostenpauschale wird dem Fonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.</p>
<p>Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:</p>	<p>Neben der Pauschalvergütung Kostenpauschale können dem Fonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:</p>
<ul style="list-style-type: none"> – sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; – im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten; – außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen; – Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen. 	<ul style="list-style-type: none"> – sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; – im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten; – außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen; – Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsfusionen Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.
<p>Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt. (...)</p>	<p>Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt. (...)</p>

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im

Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Luxemburg, April 2025

DWS Investment S.A.